Sicherheitsdatenblatt
RACOFIX ACRYL WEISS

Sicherheitsdatenblatt vom 19/10/2018, Version 1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: RACOFIX ACRYL WEISS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Silikon-Dichtungsmasse.

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

SOPRO BAUCHEMIE GmbH
Biebricher Strasse 74
D-65203 Wiesbaden

lab.phone: +49-(0)611/1707-330
phone: +49-(0)611/1707-0
Fax: +49-(0)611/1707-335

Sopro Bauchemie GmbH
Zweigniederlassung Schweiz
Bierigutstrasse 2
CH-3608 Thun
Telefon: +41 (0)33 334 00 40
Fax: +41 (0)33 334 00 41
Mail: info_ch@sopro.com

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

safetydatasheet@sopro.com

1.4. Notrufnummer

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, Nationale Notfallnummer 145

Giftnotruf Berlin +49-(0)30 30686 700

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Verordnung 1272/2008/EG:

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich eingestuft.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:
Keine
Gefahrenhinweise:
Keine
Sicherheitshinweise:
Keine
Sondervorschriften:
EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.
Enthält:
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und
2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1): Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich eingestuft.
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine
2.3. Sonstige Gefahren
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
Weitere Risiken:
Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe
N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:
>= 1% - < 2.5% oxydipropyl-dibenzoate

REACH No.: 01-2119529241-49-0000, CAS: 27138-31-4, EC: 248-258-5
4.1/C3 Aquatic Chronic 3 H412

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
Nach Hautkontakt:
Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.
Nach Augenkontakt:
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.
Nach Verschlucken:
Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.
Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.
Nach Einatmen:
Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:
(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Wasser
CO2 oder Pulverlöscher.
Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.
Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht idetifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.
Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.
Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
Mit reichlich Wasser waschen.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Entsprechende Belüftung der Räume.

7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter
Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar
DNEL-Expositionsgrenzwerte
oxydipropyl-dibenzoate
- CAS: 27138-31-4
Arbeitnehmer Industrie: 170 mg/kg - Arbeitnehmer Gewerbe: 170 mg/kg - Verbraucher: 80 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 35.08 map1 - Arbeitnehmer Gewerbe: 35.08 map1 - Verbraucher: 8.7 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 8.8 map1 - Arbeitnehmer Gewerbe: 8.8 map1 - Verbraucher: 8.69 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Arbeitnehmer Industrie: 10 mg/kg - Arbeitnehmer Gewerbe: 10 mg/kg - Verbraucher: 0.22 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 80 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Kurzfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 5 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 0.8 mg/kg - Exposition: Mensch - dermal - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 1.4 map1 - Exposition: Mensch - Inhalation - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
Verbraucher: 0.8 mg/kg - Exposition: Mensch - oral - Häufigkeit: Langfristig, systemische Auswirkungen
PNEC-Expositionsgrenzwerte
oxydipropyl-dibenzoate
- CAS: 27138-31-4
Target: Süßwasser - Wert: 0.0037 mg/l
Target: Meerwasser - Wert: 0.00037 mg/l
Target: Süßwasser-Sedimente - Wert: 1.49 mg/kg
Target: Meerwasser-Sedimente - Wert: 0.149 mg/kg
Target: MAP2 - Wert: 0.037 mg/l
Target: Boden (Landwirtschaft) - Wert: 1 mg/kg
Target: Mikroorganismen in Kläranlagen - Wert: 10 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Augenschutz:
Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.
Hautschutz:
Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.
Bei normaler Verwendung nicht notwendig.
Atemschutz:
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen),

welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:
Keine
Kontrollen der Umweltexposition:
Keine

Geeignete technische Massnahmen:
Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	Paste
Farbe:	verschiedene
Geruch:	typisch
Geruchsschwelle:	N.A.
pH:	N.A.
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	N.A.
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall:	Nicht bestimmt
Entzündbarkeit Festkörper/Gas:	N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt:	N.A.
Dampfdichte:	Nicht bestimmt
Flammpunkt:	- °C
Verdampfungsgeschwindigkeit:	Nicht bestimmt
Dampfdruck:	N.A. kPa (23°C)
Dichtezahl:	1,64 g/cm³ (23°C)
Dampfdichte:	Nicht bestimmt
Wasserlöslichkeit:	löslich
Löslichkeit in Öl:	==
Viskosität:	== mPa.s (23°C)
Selbstentzündungstemperatur:	- °C - Das Produkt ist bei Raumtemperatur nicht selbstentzündlich
Explosionsgrenzen:	N.A.
Zerfalltemperatur:	N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser):	N.A. - Das Produkt ist ein Gemisch
Explosionsgrenzen:	N.A. - nicht explosionsgefährlich
Brennvermögen:	N.A. - nicht brennbar

9.2. Sonstige Angaben
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen
10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine
10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Eindringwege:
Verschlucken: Ja
Einatmen: Nein
Berührung: Nein
Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.
Die nachfolgendenTests beziehen sich aufGemische mit ähnlicherZusammensetzung

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch angeführt:

Toxikologische Informationen zum Produkt:
N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:
oxydipropyl-dibenzoate
- CAS: 27138-31-4
a) akute Toxizität:
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 3914 mg/kg
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Ratte > 2000 mg/kg
Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte > 200 mg/l - Laufzeit: 4h

Akute Giftigkeit: Kein Hinweis.
Chronische Giftigkeit: Kein Hinweis.
Ätzende/reizende Wirkung:
Augen:
Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.

Kanzerogenität:
Keine Gefährdung bekannt.

Mutagenität:
Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:
Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der (EU)2015/830 verlangenten Daten als N/A anzusehen.:
a) akute Toxizität
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
c) schwere Augenschädigung/-reizung
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
e) Keimzell-Mutagenität
f) Karzinogenität
g) Reproduktionstoxizität
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität
Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt
Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar
oxydipropyl-dibenzoate
- CAS: 27138-31-4
a) Akute aquatische Toxizität:
Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 3.7 mg/l - Dauer / h: 96
Endpunkt: LL50 - Spezies: Daphnien = 19.3 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: LL50 - Spezies: Algen = 4.9 mg/l - Dauer / h: 72
b) Chronische aquatische Toxizität:
Endpunkt: NOELR

- Spezies: Algen = 1.0 mg/l - Dauer / h: 72

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
N.A.
12.3. Bioakkumulationspotenzial
N.A.
12.4. Mobilität im Boden
N.A.
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
12.6. Andere schädliche Wirkungen
Keine
Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung
Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.
RS 814.610 Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
RS 814.600 Technische Verordnung über Abfälle (TVA)
RS 814.610.1 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer
Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
UN Nummer: =
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung
N.A.
14.3. Transportgefahrenklassen
RID/ADR: kein Gefahrgut
ADR-Nummer: NA
Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut
Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut
N.A.
14.4. Verpackungsgruppe
14.4 Verpackungsgruppe:
14.4 Verpackungsgruppe:
N.A.
14.5. Umweltgefahren
Meeresschadstoff: Nein
N.A.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
N.A.
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
Verordnung (EU) 2015/830
Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

Beschränkungen zum Produkt:

Keine Beschränkung.

Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:

Keine Beschränkung.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)
Richtlinie 2000/39/EG
Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)
Richtline 105/2003/EG (Seveso III): N.A.
ADR – IMDG – IATA
Wassergefärdungsklasse (WGK): 1
VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

TSCA (USA) : ALL INGREDIENTS LISTED OR EXEMPTED

Schweizer Gesetzgebung:
Nationale und örtliche Vorschriften sind zu beachten, besonders:
RS 813.11 Chemikalienverordnung (ChemV)
RS 814.318.142.1 Luftreinhalte-Verordnung (LRV)
RS 814.018 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)
RS 814.012 Verordnung über den Schutz vor Störfällen (StFV)
RS 814.81 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)
RS 822.115 Jugendarbeitsschutzverordnung (ArGV 5)
RS 822.115.2 Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche
RS 822.111.52 Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde vollständig gemäß Verordnung 2015/830 angepasst.

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.
Hauptsächliche Literatur:

NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)
ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Comission of the European Communities

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.
Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.
Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE:	Langfristige Exposition
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelzen 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
OEL:	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
TSCA:	United States Toxic Substances Control Act Inventory
DSL:	DSL - Canadian Domestic Substances List
N.A.:	Nicht verfügbar